



**Benützungsverordnung
für die Grillstelle Hasenschlupf**

(Waldhüttenordnung)

1. April 2026

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 14 des Organisationsreglements und Art. 4 des Benützungsreglements für die gemeindeeigenen Liegenschaften der Gemeinde Hindelbank folgende Verordnung:

Allgemeine Bestimmungen	<p>Art. 1</p> <p>¹ Die Grillstelle Hasenschlupf steht allen Personen zur Verfügung.</p> <p>² Die Waldhütte und die Grillstelle sind grundsätzlich ganzjährig verfügbar, wobei bei extremen Wetterbedingungen (z. B. Schneefall oder Sturmsituationen) die Nutzung temporär eingeschränkt oder gesperrt werden kann.</p> <p>³ Die Nutzerinnen und Nutzer sind während der gesamten Mietzeit für die Sicherheit und den ordnungsgemässen Zustand der Waldhütte und der Grillstelle verantwortlich. Alle Vorgaben und Vorschriften dieser Benützungsordnung sind strikt einzuhalten.</p> <p>⁴ Die Waldhütte verfügt über ca. 30 Sitzplätze.</p>
Zweck der Nutzung	<p>Art. 2</p> <p>¹ Die Waldhütte und die Grillstelle dürfen nur für Freizeitaktivitäten und Erholungszwecke genutzt werden. Jede kommerzielle Nutzung, wie zum Beispiel für kommerzielle Veranstaltungen oder das Durchführen von gewerblichen Aktivitäten, ist nicht gestattet, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche Genehmigung der Gemeinde vor.</p> <p>² Der Hasenschlupf respektive die Waldhütte dienen nicht als Übernachtungsort.</p>
Unterhalt und Pflege	<p>Art. 3</p> <p>¹ Die Waldhütte und die Grillstelle werden an Werktagen durch den Werkhof der Gemeinde gewartet.</p> <p>² Die Grillstelle wird durch den Werkhof der Gemeinde mit ausreichend Holz versorgt.</p>
Reservierung und Gebühr	<p>Art. 4</p> <p>¹ Die Waldhütte und die Grillstelle können entweder über das Reservationssystem auf der Homepage der Gemeinde oder durch Einreichen des entsprechenden Benützungsantrags reserviert werden.</p> <p>² Die Benützungsentschädigung beträgt CHF 30.00. Das Holz ist in der Reservationsgebühr inbegriffen.</p> <p>³ Der Betrag ist vor der Benützung einzuzahlen.</p> <p>⁴ Die Vereine und Institutionen, welche die Kriterien nach Art. 3 der Richtlinien über die Unterstützung von Vereinen und Institutionen sowie</p>

Anlässen erfüllen, können die Grillstelle Hasenschlupf für nicht kommerzielle Anlässe gebührenfrei benutzen.

⁵ Für einen Anlass, der für die Bevölkerung Hindelbanks öffentlich zugänglich ist, können die Veranstalter für die Benützung der Gemeindefeininfrastruktur einen Antrag um Miet- oder Gebührenerlass oder Teilerlass stellen.

Verhaltensregeln

Art. 5

¹ Alle Nutzerinnen und Nutzer der Waldhütte und der Grillstelle müssen die geltenden Vorschriften und das Vertrauensprinzip respektieren.

² Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, die Feuerstelle und insbesondere den Grill nach Gebrauch zu reinigen.

³ Die Feuerstelle und die Waldhütte sind nach der Nutzung ordentlich und sauber zu hinterlassen. Für ausserordentliche Reinigungs- und Zusatzarbeiten wird ein Betrag von CHF 50.00 pro Stunde verrechnet.

⁴ Alle anfallenden Abfälle müssen mitgenommen und fachgerecht entsorgt werden. Es ist untersagt, Abfall in der Nähe der Hütte oder im Waldgebiet zu hinterlassen. Die Natur soll nicht durch Abfall oder andere Verschmutzungen beeinträchtigt werden.

⁵ Das Entzünden von offenem Feuer im Wald oder ausserhalb des Grillplatzes sowie das Abfeuern von Feuerwerk ist untersagt.

⁶ Die Nutzung der Feuerstelle erfolgt unter Beachtung der aktuellen Feuerverbote des Kantons. Die Nutzenden des Hasenschlupfs sind dafür verantwortlich, sich im Vorfeld über etwaige Verbote zu informieren.

⁷ Das Feuer muss nach Verlassen des Hasenschlupfs vollständig gelöscht sein.

⁸ Die Nachtruhe ist ab 22.00 Uhr zwingend einzuhalten. Laute Musik oder andere störende Geräusche sind in dieser Zeit zu vermeiden. Besonders in der Dämmerung und nachts sind viele Tiere auf den Wald als ungestörten Lebensraum angewiesen.

⁹ Nach der Nutzung der Waldhütte und der Grillstelle erfolgt keine direkte Kontrolle des Zustands der Einrichtung. Es gilt das Vertrauen, dass alle Nutzerinnen und Nutzer die Benützungsordnung respektieren.

¹⁰ Bei Verstössen gegen die Ordnung behält sich die Gemeinde das Recht vor, die Nutzung der Waldhütte und der Grillstelle einzuschränken oder vorübergehend zu sperren.

Haftung und Verantwortung

Art. 6

¹ Die Nutzung der Waldhütte, der Grillstelle, der Feuerschale und der Spielgeräte erfolgt auf eigene Verantwortung.

² Die Mietpartei haftet für sämtliche während der Benützungsdauer verursachten Schäden an den Anlagen. Schäden sind unverzüglich der Gemeinde zu melden. Reparatur- oder Wiederbeschaffungskosten werden der Mietpartei in Rechnung gestellt.

Diese Verordnung tritt auf den 01.04.2026 in Kraft.

Hindelbank, 27.03.2026 (GRB-2026-185)

Gemeinderat Hindelbank

Der Präsident Die Sekretärin

Sig. D. Wenger Sig. J. Regez

Daniel Wenger Jasmin Regez